

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: September 2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Sprungbrett Mexiko

- > Mexiko bietet Marktzugang zu süd- und nordamerikanischen Staaten und Asien / Steuersystem erfordert erfahrene Beratung
- > Neues Antikorruptionsgesetz für die öffentliche Auftragsvergabe in Mexiko
- > Neue Herausforderungen für die mexikanische Automobilindustrie in Mercosur-Ländern

Internationales Steuerrecht

- > Chinesische Finanzverwaltung veröffentlicht Schreiben zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten bei DBA mit China
- > US-Steuerbehörde hat neues Programm zur freiwilligen Selbstanzeige eingeführt

Internationaler Rechtsverkehr

- > Plan für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer in Belgien
- > Brasilien: Gesellschafterdarlehen im Sperrfeuer des Währungskriegs
- > Novellierung der indonesischen Einfuhrbestimmungen
- > EU: Ansammeln von Urlaubsansprüchen bei längerer Erkrankung?

Rödl & Partner Intern

- > Going Global – Der deutsche Mittelstand in Brasilien 2012

Liebe Leserin, lieber Leser,

während deutsche Zeitungsleser beim Stichwort Mexiko vor allem an den Drogenkrieg denken, der an der Grenze zum Hauptabnehmerland USA seine Opfer fordert, investieren deutsche Unternehmen weiter in einen der spannendsten Wachstumsmärkte der westlichen Welt. Unternehmen der Automobilindustrie, aber auch der Medizin- oder Umwelttechnik, Dienstleister und Einzelhändler nutzen das Potenzial, das das nordamerikanische Land mit seinen enormen Ausmaßen und einer wachsenden Schicht qualitätsbewusster Konsumenten bietet, sehen aber auch den Zugang zu Nord- und Südamerika insgesamt und jenseits des Pazifik, wo Mexiko über ein einzigartig dichtes Netz von Handelsabkommen besondere Vorteile bietet.

Wichtige Entwicklungen ergeben sich auch in anderen Weltteilen, vor allem außerhalb von Europa, das ganz mit sich selbst beschäftigt zu sein scheint. Die US-Behörden haben 2012 ein neues Verfahren zur steuerlichen Selbstanzeige geschaffen, das auch deutsche Unternehmen und Privatpersonen zu interessieren hat. Wer glaubt, Deutschland habe die Komplexität des Steuerrechts für sich gepachtet, lernt in den USA schnell, dass auch dort in dem kaum zu überschauenden System leicht Fehler gemacht sind. Wir werfen einen Blick auf die aktuelle Verfahrensweise bei der „Freiwilligen Offenlegung“.

Chinas Finanzverwaltung sorgt für Unruhe mit Nachfragen zum wirtschaftlich Berechtigten bei Gewinnausschüttungen in andere Staaten als Deutschland, etwa nach Singapur. Das Reich der Mitte verhandelt sein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland neu und ist sehr daran interessiert zu erfahren, ob Regelungen zur Begünstigung bei Quellensteuer auf Dividenden anders als von China beabsichtigt genutzt werden. Die Verfahrensweise und weiteren Verhandlungen müssen aufmerksam verfolgt werden. Auch in Indonesien droht deutschen Unternehmen bürokratischer Ungemach: Weil Einfuhrlicenzen für Handelsunternehmen nur noch für je eine einzige Warengruppe pro Unternehmen erteilt werden, müssen für jedes Einfuhrgut gesonderte Gesellschaften bestehen. Ob die Regierung sich der einhelligen Kritik beugen und diese Regelung zurücknehmen wird, muss beobachtet werden.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Sprungbrett Mexiko

> Mexiko bietet Marktzugang zu süd- und nordamerikanischen Staaten und Asien / Steuersystem erfordert erfahrene Beratung

Von **Peter de Pay**, Rödl & Partner Puebla

Für Unternehmen, die einen Markt erobern wollen, ist es manchmal ratsam, sich in dessen Nachbarschaft umzusehen. Ein Beispiel dafür ist Mexiko, das sich als strategischer Standort für die Expansion sowohl nach Süd- und Nordamerika als auch nach Asien für eine ganze Reihe europäischer Unternehmen etabliert hat. Neben der günstigen geographischen Lage liegt dies vor allem an dem dichten Netz von Freihandelsabkommen, das Mexiko aufgebaut hat. Mit insgesamt 43 Abkommen decken die Vereinbarungen für Zollvergünstigungen sämtliche Länder ab, die von Mexiko aus gut erreichbar sind. Unter den bevorzugten Handelspartnern sind neben der EU und den USA auch viele Länder des Pazifikraums.

Neben den Freihandelsabkommen zeichnet sich Mexiko auch durch unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen aus. Die einzigartige strategische Lage nutzt Mexiko als Produzent und Exporteur von qualitativ hochwertigen Gütern. Zudem unterstützt die mexikanische Regierung diese Entwicklung durch Wirtschaftsförderprogramme wie das IMMEX-Programm und PROSEC.

Die wichtigste Branche Mexikos ist die Industrie. Sie macht etwa 38 Prozent der Wirtschaftsleistung aus. Dabei beschränkt sie sich nicht auf den in Mexiko traditionell angesiedelten Autobau. Um sich als Industriestandort durchsetzen zu können, reichen billige Arbeitsplätze längst nicht mehr aus. Mexiko hat dies erkannt und setzt auf Know-how. In Mexiko ist das Zusammenwirken von Industrie und Hochschulen sehr ausgeprägt, was in einer vermehrten Anzahl von „Clusters“ erkennbar ist.

Das Land ist stark föderal organisiert und von Bundesstaat zu Bundesstaat gelten unterschiedliche Regelungen. Darum gilt bei der Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Niederlassung: Welche Bundesstaaten für ein Investitionsvorhaben am geeignetsten sind, hängt maßgeblich von der Branche des investierenden Unternehmens ab. Bundesstaaten wie Querétaro, Puebla, Aguascalientes fördern ausländische Direktinvestitionen durch Infrastrukturprogramme und Steuervergünstigungen.

Etwas komplizierter sind die steuerlichen Bestimmungen in Mexiko. Die größte Herausforderung, wenn man in Mexiko tätig wird, ist sicherlich das sich stetig ändernde Steuersystem in Mexiko. Für ausländische Investoren ohne eine gute Beratung ist es unheimlich schwer, die veränderten Rahmenbedingungen zu verstehen.

Ein anderer Aspekt, den Unternehmer beachten sollten, ist das Arbeitsrecht. Dies ist in Mexiko eher arbeitnehmerfreundlich. Doch die besonderen Bestimmungen beim Arbeitsrecht sind nur ein Problem, wenn Unternehmen ihre gewohnten standardisierten Arbeitsverträge ohne Anpassungen in Mexiko übernehmen wollen. Es empfiehlt sich daher, Arbeitsverträge auszuarbeiten, die auf die lokalen Vorschriften besonders eingehen.

Obwohl Mexiko stark von der etwas angeschlagenen Wirtschaft in den USA abhängig ist, bleiben die Rahmenbedingungen für ein Engagement in dem zentralamerikanischen Land weiter gut: Der Internationale Währungsfonds rechnet in diesem Jahr immerhin mit einem Wirtschaftswachstum von 3,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Als positiver Indikator kann auch die Automobilindustrie gesehen werden. Sie baut ihr Engagement in der Region weiter aus.

Kontakt für weitere Informationen



Peter de Pay
Rechtsanwalt
Tel.: +52(222)431-0027
E-Mail: peter.depays@roedl.pro

> Neues Antikorruptionsgesetz für die öffentliche Auftragsvergabe in Mexiko

Von **Peter de Pay**, Rödl & Partner Puebla

Ein Bundesgesetz gegen Korruption bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Ley Federal de Anticorrupción en Contracciones Públicas, LFACP) trat am 12. Juni 2012 in Mexiko in Kraft. Das Antikorruptionsgesetz resultiert aus internationalen Verpflichtungen im Kampf gegen die Korruption, die sich Mexiko durch den Beitritt zu der UN-Konvention gegen Korruption sowie der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr selbst auferlegt hat. Das Gesetz schafft die Grundlage für Ermittlungsverfahren und Sanktionen gegen Privatpersonen sowie nationale und internationale Unternehmen, die im Verdacht der Bestechung bzw. Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe stehen. Damit werden nicht nur Amtsträger für die Vorteilsannahme, sondern erstmals auch Privatpersonen bestraft, die Zuwendungen leisten, um sich einen Vorteil bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verschaffen. Insbesondere für Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, ist es nun wichtig,

ihre internen Verhaltensvorschriften für Mitarbeiter zu überarbeiten, um auszuschließen, dass sie nicht für das Fehlverhalten der Angestellten, Vertreter oder Untervertreter haftbar gemacht werden können.

Kontakt für weitere Informationen



Peter de Pay
Rechtsanwalt
Tel.: +52(222)431-0027
E-Mail: peter.depays@roedl.pro

> Neue Herausforderungen für die mexikanische Automobilindustrie in Mercosur-Ländern

Von Mariangela Zerpa Dreyer, Rödl & Partner Berlin

Die mexikanische Automobilindustrie muss sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen in die Mercosur-Länder neu aufstellen. Änderungen der Bestimmungen über Einfuhrquoten und -zölle zwingen Autobauer aus Mexiko zu einer neuen strategischen Ausrichtung.

So wurde das Sonderwirtschaftsabkommen (Acuerdo de Complementación Económica Nr. 55; kurz: ACE 55) durch Argentinien für die kommenden drei Jahre ausgesetzt. Das seit 2003 bestehende Abkommen zwischen Mexiko und den Mercosur-Ländern (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) sollte den Handel von Fahrzeugen durch die Befreiung von Zöllen bzw. das Abschaffen jeglicher tarifärer Handelsbeschränkungen zwischen den Unterzeichnerstaaten fördern.

Nach erfolglos verlaufenden neuen Verhandlungen zwischen Argentinien und Mexiko hat die argentinische Regierung entschieden, die Einfuhrzölle für mexikanische Fahrzeuge auf 35 Prozent zu erhöhen. Die Regierung des südamerikanischen Landes beklagt, dass die innerhalb des ACE 55 neu verhandelten Einfuhrquoten von Kraftfahrzeugen zu einer Marktverzerrung in Argentinien führen wird. Nun erhebt Mexiko im Gegenzug für die Einfuhr argentinischer Fahrzeuge einen Zollsatz i.H.v. 20 Prozent. Nach Angaben des mexikanischen Automobilverbandes (Asociación Mexicana de la Industria Automotriz; AMIA) wird die Automobilindustrie Mexikos allein deswegen mit Gewinneinbußen von etwa 750 Millionen US-Dollar rechnen müssen. Dem Verband zufolge ist der Export von mexikanischen Fahrzeugen nach Argentinien zur

Jahresmitte 2012 um ca. 9 Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr gesunken.

Für die mexikanische Automobilbranche ist die Aussetzung des Sonderwirtschaftsabkommens mit Argentinien besonders schmerzhaft, da das ACE 55 zwischen Mexiko und Brasilien ebenfalls erneut verhandelt wurde und ab sofort strengere Bestimmungen enthält. So wurde beispielsweise bei der Anpassung des Abkommens mit Brasilien die Quote für die zollfreie Fahrzeugeinfuhr neu festgelegt und bei einer Überschreitung der beschlossenen Quote ein Einfuhrzoll i.H.v. 35 Prozent eingeführt.

Die in Mexiko ansässigen deutschen Automobilunternehmen müssen sich auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen und sich verstärkt anderen Absatzmärkten in der Region widmen. Die mexikanische Automobilindustrie wird daher versuchen, die neuen Fahrzeuge, die für den argentinischen Markt bestimmt waren, auf dem paraguayischen und uruguayischen Markt abzusetzen. Beim Export von Fahrzeugen in diese beiden Mercosur-Ländern hält Brasilien zwar immer noch die Spitzenposition. Es bleibt aber abzuwarten, wie sich die Absatzzahlen entwickeln werden, wenn die mexikanische Automobilindustrie ihre Ausfuhrbemühungen auf diese Länder ausweitet. Auf der anderen Seite mehren sich die Stimmen, die eine stärkere Förderung der Automobilproduktion in Mexiko für den einheimischen Markt fordern.

Kontakt für weitere Informationen



Mariangela Zerpa Dreyer
Tel.: +49(30)810795-54
E-Mail: mariangela.zerpa@roedl.pro

> Chinesische Finanzverwaltung veröffentlicht Schreiben zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten bei DBA mit China

Von Mathias Müller, Rödl & Partner Nürnberg

Seit dem Jahr 2008 erhebt die Volksrepublik China auf Gewinnausschüttungen z. B. nach Deutschland eine Quellensteuer von 10 Prozent. Die Quellensteuer wird entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen China und Hongkong und auch dem DBA zwischen China und Singapur auf 5 Prozent ermäßigt. Im derzeit gültigen DBA mit Deutschland ist keine weitere Quellensteuerermäßigung vor-

Internationales Steuerrecht

gesehen, allerdings wird vermutet, dass in dem zukünftigen DBA zwischen der Volksrepublik und der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls eine ermäßigte Quellensteuer vereinbart wird (vgl. Rödl & Partner Auslandsbrief Februar 2012). In der jüngsten Vergangenheit häufen sich jedoch Anfragen der chinesischen Steuerbehörden, die den ermäßigten Quellensteuersatz für Ausschüttungen von China zum Beispiel nach Singapur von der Vorlage umfangreicher Dokumente zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers abhängig machen.

Die chinesische State Administration of Taxation (SAT) hat nun am 29. Juni 2012 ein Schreiben (Gong Gao [2012] No. 30) zu weiteren Regelungen zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten nach Steuerabkommen veröffentlicht. Gemäß dieser Verlautbarung ist die Entscheidung, ob eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der wirtschaftlich Berechtigte ist, nicht nur von der Erfüllung einzelner Faktoren abhängig. Vielmehr soll der Status als wirtschaftlich Berechtigter auf der Basis einer ganzheitlichen Analyse bestimmt werden. Hierzu sind regelmäßig folgende Dokumente vorzulegen:

- > Gesellschaftsvertrag
- > Jahresabschlüsse
- > Kapitalflussrechnung
- > Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats
- > Organigramme und Stellenbeschreibungen
- > Verbundene Ausgaben (related expenditures)
- > Funktions- und Risikenanalyse
- > Darlehensverträge
- > Vereinbarungen über die Verwendung und den Transfer von geistigem Eigentum
- > Unterlagen, die die Registrierung von Patenten und geistigem Eigentum nachweisen
- > Handelsvertretervertrag

Regelungen für börsennotierte Unternehmen

Sofern es sich bei dem Antragsteller für Vergünstigungen aus dem Steuerabkommen für aus China bezogene Dividenden um ein in einem Vertragsstaat börsennotiertes Unternehmen handelt, wird dieses automatisch als wirtschaftlich Berechtigter anerkannt. Dasselbe gilt auch für 100-prozentige Tochterunternehmen, die direkt oder indirekt im Besitz eines in einem Vertragsstaat börsennotierten Unternehmens sind, wenn die Dividenden aus dem Anteilsbesitz dieses börsennotierten Unternehmens stammen. Mittelbare Beteiligungen in einem Drittland sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Regelungen für Beauftragte

In Fällen, in denen nicht der rechtliche Eigentümer, sondern ein Beauftragter die Zahlungen erhält, muss dieser erklären, dass er selbst nicht der wirtschaftlich Berechtigte ist und von wem er beauftragt wurde. Informationen über den Beauftragten können erlangt werden, wenn dieser in einem Ho-

heitsgebiet ansässig ist, das ein Steuerabkommen oder ein Abkommen zum Informationsaustausch mit China hat.

Vorgehensweise der chinesischen Steuerbehörden

Wenn aufgrund der Komplexität des Falles keine unmittelbare Entscheidung getroffen werden kann, wird ein vorläufiger Steuerbescheid ausgestellt. Nachdem der Status des wirtschaftlich Berechtigten geklärt ist, werden die zu viel gezahlten Steuern dem Antragsteller gegebenenfalls zurückerstattet werden.

Die Entscheidung, dem Antragsteller den Status des wirtschaftlich Berechtigten zu verweigern, kann von der lokalen Steuerbehörde nur mit Zustimmung der nächsthöheren Instanz getroffen werden. Zudem müssen alle abgelehnten Fälle der Abteilung für internationale Steuerangelegenheiten der SAT gemeldet werden. Falls verschiedene Steuerbehörden an der Entscheidung über die Anerkennung des Status des Antragstellers als wirtschaftlich Berechtigter beteiligt sind, muss eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden. Wenn dieser Konsens nicht erreicht werden kann, müssen die beteiligten Steuerbehörden den Fall der nächsthöheren Instanz zur Klärung vorlegen.

Das Schreiben der chinesischen Finanzverwaltung ist zu begrüßen, da es hilft, die bisher ungeklärten Fragen z. B. im Zusammenhang mit Zwischengesellschaften in Hongkong oder Singapur zu klären. Unternehmen, die operativ in Hongkong oder Singapur tätig sind, sollten nach unserer Einschätzung nun weniger Probleme bei Gewinnausschüttungen aus China heraus über eine Zwischengesellschaft in diesen Ländern haben. Soweit lediglich „Briefkastenfirmen“ in Hongkong oder Singapur bestehen, wird voraussichtlich der begünstigte Quellensteuersatz nicht mehr gewährt. Abzuwarten ist, wie sich die chinesischen Steuerbehörden verhalten, wenn zukünftig das DBA China–Deutschland ebenfalls einen ermäßigten Quellensteuersatz vorsieht. In diesem Fall gibt es keinen steuermisbräuchlichen Ansatz, den günstigen Quellensteuersatz von 5 Prozent zu versagen – allerdings formalistisch betrachtet könnten die chinesischen Behörden auch in diesen Fällen die DBA-Begünstigungen versagen. In diesen Fällen sollte der deutsche Investor überlegen, ob eine Restrukturierung sinnvoll sein kann.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Müller

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93–30 62

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> US-Steuerbehörde hat neues Programm zur freiwilligen Selbstanzeige eingeführt

Von **Sabrina Tams und Oliver Hecking**,
Rödl & Partner Charlotte

Die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) bietet seit dem 9. Januar 2012 erneut ein Programm für die freiwillige Selbstanzeige nicht offengelegter ausländischer Finanzkonten sowie Beteiligungen an (Offshore Voluntary Disclosure Program – „OVDP“). Die an dem Programm teilnehmenden Steuerzahler können hierdurch ihren steuerlichen Pflichten nachkommen, zivilrechtlichen Strafen entgehen und eine strafrechtliche Verfolgung vermeiden. Eine Entscheidung gegen das Programm birgt das Risiko einer späteren eigenständigen Entdeckung des steuerlichen Fehlverhaltens durch das IRS mit der Folge der Festsetzung von erheblich höheren Geldstrafen und gegebenenfalls einer strafrechtlichen Verfolgung. Die Identifizierung von Personen und/oder Gesellschaften mit nicht offengelegten ausländischen Konten hat für den IRS eine besonders hohe Priorität. Darüber hinaus werden dem IRS derartige Informationen immer häufiger durch anonyme Hinweise sowie durch die vom IRS auferlegten Auskunftspflichten und Meldebestimmungen ausländischer Finanzinstitute (Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“ sowie Form 8938 – Statement of Specified Foreign Financial Assets) zur Verfügung gestellt.

Das aktuelle Programm ist derzeit auf unbestimmte Zeit angesetzt. Gleichwohl können die Bedingungen und die Laufzeit des Programms jederzeit geändert bzw. beendet werden.

Wer kann teilnehmen

Grundsätzlich können Privatpersonen und Gesellschaften jeder Rechtsform mit nicht erklärten Einnahmen im Zusammenhang mit ihren ausländischen Finanzkonten an dem Programm teilnehmen. Sofern der IRS bereits eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder der Steuerpflichtige bereits an dem Selbstanzeigeprogramm des Jahres 2009 teilgenommen hat, ist eine Teilnahme nicht möglich. Das Programm ist ebenfalls nicht für Steuerpflichtige vorgesehen, die bereits sämtliche Einkünfte erklärt und vollständig versteuert haben. In diesen Fällen bietet der IRS an, dass der Steuerpflichtige das entsprechende Informationsformular (Report of Foreign Bank and Financial Accounts – „FBAR“) sowie anderweitige Informationserklärungen wie Formular 5471 (Information Return of U.S. Persons With Respect To Certain Foreign Corporations) und Formular 3520 (Annual Return To Report Transactions With Foreign Trusts and Receipt of Certain Foreign Gifts) mit einer hinreichenden Begründung für die verspätete Abgabe der Erklärungen auf dem üblichen Wege einreicht. Der IRS hat zu erkennen gegeben, dass bei einer freiwilligen Selbstanzeige und dem damit verbundenen

Nachkommen aller steuerlichen Pflichten von zivil- und strafrechtlichen Sanktionen abgesehen wird, sofern alle Steuern abgeführt wurden.

Verfahren

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für eine Teilnahme an dem Programm, ist im Vorfeld eine zivil- sowie strafrechtliche Prüfung und Freigabe durch die entsprechende Kriminalbehörde zu beantragen. Die Freigabe selbst ist keine Garantie, erfolgreich in das Programm aufgenommen zu werden. Die Vorgaben des Programms müssen wahrheitsgemäß, zeitnah und vollständig vom Steuerpflichtigen erfüllt werden. Bei Aufnahme in das Programm muss der Steuerpflichtige alle ursprünglich eingereichten und in diesem Zuge korrigierten Steuererklärungen für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren einreichen sowie alle Steuerrückstände und Zinsen begleichen. Der Steuerpflichtige hat zusätzlich ein Bußgeld von 27,5 Prozent, bezogen auf den höchsten aggregierten Betrag aller ausländischen Bankkonten des zu berücksichtigenden Zeitraums, zu zahlen. Gewisse Steuerpflichtige können unter Umständen für ein reduziertes Bußgeld von 12,5 Prozent bzw. 5 Prozent qualifiziert sein.

Für im Ausland lebende U.S.-Staatsbürger und andere Personen, die keine Steuererklärungen abgegeben haben und nur geringe oder keine Steuerzahlungen schulden, hat der IRS Regelungen zur Erleichterung angekündigt. Der IRS wird hierzu noch ausführlichere Details veröffentlichen. Gemäß den neuen Regelungen müssen Steuerpflichtige fällige Steuererklärungen der letzten drei Jahre und fällige Informationserklärungen (wie z. B. „FBAR“) der letzten sechs Jahre einreichen sowie alle Steuerrückstände und Zinsen begleichen. Der IRS wird nach Überprüfung der Steuererklärungen und Feststellung eines nur geringen Vergehens seitens des Steuerpflichtigen von einer Festsetzung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen absehen und das Verfahren einstellen. Diese Regelungen werden am 12. September 2012 in Kraft treten.

Sollten Sie sich für die Teilnahme an den genannten Programmen qualifizieren, empfehlen wir Ihnen dringend, Ihren Steuerberater und/oder Anwalt zu konsultieren, um Ihre Alternativen zu besprechen.

Kontakt für weitere Informationen



Oliver Hecking

Steuerberater

Tel.: +1 (704) 831-3565

E-Mail: oliver.hecking@roedlusa.com

Internationaler Rechtsverkehr

> Plan für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer in Belgien

Von **Nadja Roß-Kirsch**, Rödl & Partner Eschborn

Um älteren Arbeitnehmern eine längere Teilnahme am Erwerbsleben zu sichern, besteht seit 1. Juli 2012 in Belgien für Gesellschaften mit mehr als 20 Arbeitnehmern in Vollzeit (einschließlich Leiharbeitnehmern) die gesetzliche Pflicht zur Einführung eines Plans für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer. Dieser ist im sozialen Dialog mit dem Betriebsrat, dem Komitee für Prävention und Schutz am Arbeitsplatz oder der Gewerkschaft bzw. bei Fehlen zuständiger Stellen mit den einzelnen Arbeitnehmern jährlich spätestens zum 31. März vorzubereiten.

Darin sollen die Maßnahmen beschrieben werden, die der Arbeitgeber ergreifen will, um Arbeitnehmer über 45 Jahren weiter zu beschäftigen oder ihren Anteil an der Belegschaft zu erhöhen. Zur Orientierung kann ein von staatlicher Stelle erarbeiteter Musterplan dienen, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten. Ein paralleles Modell für einen Beschäftigungsplan zugunsten älterer Arbeitnehmer ist in Tarifverträgen vorgesehen.

Kontakt für weitere Informationen



Nadja Roß-Kirsch
Rechtsanwältin
Tel.: +49(6196)76114-726
E-Mail: nadja.ross-kirsch@roedl.pro

> Brasilien: Gesellschafterdarlehen im Sperrfeuer des Währungskriegs

Von **Dirk Beuth**, Rödl & Partner São Paulo

Durch das Dekret 7.751 hat die brasilianische Regierung am 14. Juni 2012 die Finanztransaktionssteuer IOF abermals geändert. Der Finanztransaktionssteuer IOF unterliegen mit einem Satz von 6 Prozent unter anderem Zahlungsmittelzuflüsse von Gesellschaftern brasilianischer Unternehmen, sofern diese nur für eine kurze Frist gewährt werden. Die Gewährung langfristiger Gesellschafterdarlehen wird derzeit nicht besteuert. Der Änderungsrhythmus dieser für ausländische Investoren bedeutenden Vorschrift ist bemerkenswert. Allein im Jahr 2012 gab es bisher drei Änderungen:

Bis zum 29. Februar 2012	720 Tage/zwei Jahre
Zwischen dem 1. und dem 11. März 2012	1.080 Tage/drei Jahre
Zwischen dem 12. März und dem 13. Juni 2012	1.800 Tage/fünf Jahre
Seit dem 14. Juni 2012	Laufzeiten bis zu 720 Tagen/zwei Jahre

Verlässliche Rahmenbedingungen sehen anders aus. Dem Bestreben der brasilianischen Regierung, sich gegen die als Bedrohung wahrgenommene Aufwertung des Real zur Wehr zu setzen, wird vieles andere untergeordnet. Dabei nimmt man billigend in Kauf, dass langfristig orientierte Investoren, die in Brasilien Arbeitsplätze schaffen, genauso behandelt werden wie rein finanziell orientierte Anleger/Spekulanten. Es empfiehlt sich daher, vor der Abfassung von Gesellschafterdarlehen die aktuelle IOF-konforme Mindestlaufzeit zu erfragen.

Kontakt für weitere Informationen



Dirk Beuth
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +55(11)5094-6063
E-Mail: dirk.beuth@roedl.pro

> Novellierung der indonesischen Einfuhrbestimmungen

Von **Markus Schlüter**, Rödl & Partner Köln

Das indonesische Handelsministerium hat zwei neue Verordnungen zur Wareneinfuhr erlassen, die am 2. Mai 2012 in Kraft traten. Während VO Nr. 24/M-DAG/PER/4/2012 die bestehenden Importlizenzen für Produktionsunternehmen aufhebt, konsolidiert VO Nr. 27/M-DAG/PER/5/2012 die Regelungen zur Lizenzerteilung. Entsprechende bislang bestehende Importverordnungen wurden damit außer Kraft gesetzt.

Das indonesische Einfuhrrecht erfordert für jede Wareneinfuhr eine Import-Identifikationsnummer (Angka Pengenal Importir, API) und unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Arten der Importlizenz. Hierbei handelt es sich um die allgemeine Importlizenz für Handelsunternehmen (API-U) sowie die Lizenz für produzierende Unternehmen zur Einfuhr von solchen Waren, die für den Produktionsprozess erforderlich sind (API-P). Jede in Indonesien ansässige Gesellschaft kann

nur eine Lizenz beantragen. Sollen die Güter also neben der Verwendung zu Produktionstätigkeiten auch zu Handelszwecken importiert werden, muss hierzu eine weitere Gesellschaft gegründet werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auslandsinvestierte Unternehmen (PMA) nach den indonesischen Investitionsbeschränkungen grundsätzlich keine Vertriebsaktivitäten an Endkunden durchführen dürfen.

Die Neuregelungen betreffen insbesondere die API-U-Lizenzen. Diese Lizenzen dürfen nunmehr nur noch für den Import einer einzelnen Warengruppe erteilt werden, welche in einem Annexkatalog der VO Nr. 27 (Sistem Klasifikasi Barang) in 21 Sektionen klassifiziert werden. Die Konsequenz der Begrenzung auf eine Warengruppe ist jedoch, dass der Import verschiedener Produkte jeweils eine eigene Gesellschaft erfordert, was in der Praxis kaum praktikabel erscheint und sowohl von lokalen als auch internationalen Wirtschaftsverbänden als protektionistisch kritisiert wurde. Daher erwägt das Handelsministerium eine Ausweitung der API-U-Lizenzerteilung auf mehrere Warengruppen für solche Importeure, die mit einem im Ausland ansässigen Unternehmen „speziell verbunden“ sind. Dieser ursprünglich auf API-P-Lizenzen bezogene Begriff ist nur vage definiert und bezieht sich auf verschiedene Kontrollrechte zwischen den Gesellschaften. Da viele indonesische Handelshäuser indes keine entsprechende Verbindung mit ihren Lieferanten aufweisen und mithin nicht von der Analogie erfasst werden, dürfte sich die rechtspolitische Debatte in Indonesien fortsetzen.

Einfuhrerlaubnis auf je eine Warengruppe beschränkt

Im Hinblick auf API-P Lizenzen erlaubt die Verordnung in besonderen Fällen die Einfuhr von „bestimmten Industriegütern“, die nicht der Produktion sondern der Marktbearbeitung dienen oder die in Indonesien hergestellten Waren „ergänzen“, sofern eine zusätzliche Produzentenimportlizenz (Produsen Importir, PI) des Generaldirektorats für Außenhandel vorliegt. Diesbezüglich wird in den Neuregelungen nicht mehr definiert, was unter solchen bestimmten oder ergänzenden Industriegütern zu verstehen ist und ob beispielsweise die Einfuhr von Ersatzteilen in Zukunft von der API-P in Verbindung mit der PI-Lizenz erfasst sein soll. Zudem besteht nach der Aufhebung der bislang geltenden Verordnung Nr. 39/M-DAG/PER/10/2010 zur Einfuhr von Fertigprodukten Unklarheit über das Verwaltungsverfahren für die Erteilung von zukünftigen PI-Lizenzen.

Sämtliche nach altem Recht erteilten Lizenzen sind bis zum 31. Dezember 2012 gültig und können bis dahin den Vorgaben der VO Nr. 27 angepasst werden. Bis zu dieser Anpassung können formal gesehen keine Einfuhren mehr vorgenommen werden, wenn der Frachtbrief ein späteres Datum als den 2. Mai für die Verschiffung aus dem Ursprungshafen ausweist. In der Praxis müssen Importeure während dieser Übergangszeit beim Handelsministerium eine Ausnahmegenehmigung für jede einzelne Einfuhr beantragen und der zuständigen Zollverwaltung vorlegen, bis die Lizenz geändert

ist. Aufgrund der Vielzahl von Änderungsanträgen kann es derzeit zu erheblichen Verzögerungen der eigentlich vorgesehenen fünftägigen Bearbeitungsdauer bei Lizenzerteilungen und damit den Abfertigungen in den Ankunftshäfen kommen. Dies sollte in der aktuellen Gestaltung von Lieferbeziehungen berücksichtigt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Markus Schlüter

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09 – 342

E-Mail: markus.schlueter@roedl.pro

> EU: Ansammeln von Urlaubsansprüchen bei längerer Erkrankung?

Von Nadja Roß-Kirsch, Rödl & Partner Eschborn

Falls Arbeitnehmer längerfristig erkranken und den Urlaub nicht im laufenden Jahr nehmen können, stellt sich die Frage, wann deren Urlaubsanspruch verfällt und entsprechende Rückstellungen aufgelöst werden können. In Europa sind durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einem Verfall Grenzen gesetzt. Dabei ist zwischen gesetzlichem Urlaubsanspruch und vertraglichem Urlaubsanspruch zu unterscheiden.

Der EuGH hat bereits 2009 entschieden (Az.: C 350/06), dass ein nationales Gesetz nicht vorsehen darf, dass gesetzliche Urlaubsansprüche verfallen, wenn der Mitarbeiter den Urlaub wegen Erkrankung während des Bezugszeitraums und bis zum Ablauf des Übertragungszeitraums nicht nehmen konnte. Auch der Urlaubsabgeltungsanspruch soll in einem solchen Fall nicht mehr entfallen. Folglich greift der Verfall zum 31. März des Folgejahres nach dem deutschen Bundesurlaubsgesetz nicht, falls der gesetzliche Urlaub krankheitsbedingt nicht bis dahin genommen werden konnte.

Demgegenüber hat der EuGH in einer aktuelleren Entscheidung (Az.: C-214/10) klargestellt, dass ein nationales Gesetz und Tarifverträge regeln dürfen, ob und wann Urlaubsansprüche auch bei langfristiger Erkrankung verfallen. Die Dauer der Übertragbarkeit muss den Zeitraum, in dem der Urlaub an sich genommen werden muss, deutlich überschreiten. Nach dem EuGH ist ein gesetzlich oder tarifvertraglich geregelter Übertragungszeitraum von 15 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.

Internationaler Rechtsverkehr

Da in vielen Arbeitsverträgen über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinaus (in Deutschland aktuell 20 Urlaubstage bei einer 5-Tage-Woche bzw. 24 Urlaubstage bei einer 6-Tage-Woche) vertragliche Urlaubsansprüche gewährt werden, kann hinsichtlich des Verfalls dieses vertraglichen Mehrurlaubs grundsätzlich auch eine abweichende Regelung getroffen werden. In Deutschland verlangt das Bundesarbeitsgericht dann eine klare Unterscheidung zwischen gesetzlichem und vertraglichem Urlaubsanspruch (BAG, Urteil vom 4. Mai 2010, 9 AZR 183/09).

Vertragsgestaltung verbessern

Der Verfall des gesetzlichen Urlaubs ist im Fall krankheitsbedingter Verhinderung in Europa nur begrenzt möglich. Arbeitgeber können ihre Arbeitsverträge jedoch zumindest hinsichtlich des Verfalls des vertraglichen Mehrurlaubsanspruchs optimieren.

Kontakt für weitere Informationen



Nadja Roß-Kirsch

Rechtsanwältin

Tel.: +49(6196)76114-726

E-Mail: nadja.ross-kirsch@roedl.pro

> Going Global – Der deutsche Mittelstand in Brasilien 2012

Eine Studie von Rödl & Partner in Zusammenarbeit mit dem Lateinamerika Verein e.V.

Bis heute haben sich in Brasilien über 1.300 deutsche Unternehmen angesiedelt. Für viele wird sich die Expansion langfristig lohnen, denn dieser Boom-Markt ist mit seinen knapp 200 Millionen Einwohnern auf dem besten Weg, unter die fünf größten Volkswirtschaften der Erde aufzusteigen. Allein die Investitionen vor und während der Großereignisse 2014 / 2016 werden auf einen dreistelligen Milliardenbetrag geschätzt. Wie ist die Stimmung beim deutschen Mittelstand vor Ort – hat sich das Engagement in Brasilien gelohnt?

Um diese Fragen zu beantworten, hat Rödl & Partner die Studie „Going Global – Der deutsche Mittelstand in Brasilien 2012“ erstellt.

Die Studie finden Sie **hier** als PDF: <http://www.roedl.de/aktuelles/goingglobalderdeutsche-mitt.html>

Gerne schicken wir Ihnen auch eine kostenlose Printversion zu.



Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief, September 2012, ISSN 2194-881X

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Jeannie Pfefferlein, Beate Heß – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder

betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.